

„Gute Gründe“ gegen den Steinbruch

Verfahren Der Gemeinderat in Satteldorf verabschiedete in seiner jüngsten Sitzung einstimmig den Widerspruch der Kommune gegen die Genehmigung des geplanten Steinbruchs in Bölgental. Von Ute Bartels



Noch immer stehen die Plakate der Bürgerinitiative – inklusive Aktualisierung.

Foto: Ute Bartels

Die Entscheidung des Landratsamts ist rechtswidrig“, erklärte Satteldorfs Bürgermeister Thomas Haas in der jüngsten Gemeinderatssitzung. „Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen nicht vor.“ Die Rede war – wieder einmal – vom geplanten Steinbruch in Bölgental. Den hatte das Landratsamt unlängst genehmigt, die Gemeinde hatte dagegen fristgerecht Widerspruch eingelegt (*unsere Zeitung berichtete*). Nun ging es im Gemeinderat darum, diesen Widerspruch zu begründen. Die Gemeinde Satteldorf lässt sich in dem Genehmigungsverfahren von einem Stuttgarter Rechtsanwalt beraten – Dr. Reinhard Heer (*Foto*) ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und war zur Gemeinderatssitzung gekommen.

Fehler des Landratsamts?

Er legte den Gemeinderäten und Zuhörern die Gründe dar, warum das Landratsamt seiner Auffassung nach das Einvernehmen der Gemeinde zu Unrecht ersetzt habe, wie das im Behördendeutsch heißt. Im Klartext bedeutet es: Die Behörde hätte die Ablehnung aus Satteldorf nicht durch eine Genehmigung aus Schwäbisch Hall ersetzen dürfen.

Denn die Gemeinde habe, dieser Auffassung ist der Rechtsanwalt, „gute Gründe“, gegen den Steinbruch zu sein. „Diese Gründe hat das Landratsamt in seine Genehmigung offenbar nicht einfließen lassen“, sagte Heer. Das fange bei den gemeindlichen Gutachten an, die das Landratsamt in seiner Begründung weder gewürdigt noch erwähnt habe, und höre nicht bei den Straßen auf, die mit dem Schwerlastverkehr völlig überfordert wären. Das Landratsamt habe bei seiner Entscheidung also nicht alle Belange umfassend abgewägt – auch dies mache die Entscheidung rechtswidrig.

Der Widerspruch der Gemeinde stehe auf mehreren Beinen, erläuterte Heer weiter und führte die Gemeinderäte tief ins Verwaltungsrecht. Denn wichtig ist zum Beispiel, ob der Steinbruch ein privilegiertes Vorhaben ist, also ob er auf dem freien Feld, im sogenannten Außenbereich, überhaupt angelegt werden darf. Und auch wenn ein Steinbruch auf den Standort des Rohstoffvorkommens angewiesen sei, so gelte es doch zu prüfen, ob ein alternativer Standort nicht auch möglich wäre.

Raumordnerisch unzulässig

Ganz abgesehen davon ist laut Regionalplan das Gebiet kein „Vorranggebiet“ für Rohstoffe, sondern nur ein „Sicherungsgebiet“, was ein entscheidender Unterschied sei. Denn in diesem Fall müssen im Verfahren konkurrierende Nutzungen mit abgewogen werden. Und immerhin seien die Ackerflächen, die dem Steinbruch zum Opfer fallen würden, im Flächennutzungsplan als solche ausgewiesen. Der Steinbruch widerspreche damit den Zielen der Raumordnung und sei deshalb raumordnerisch „unzulässig“, so Rechtsanwalt Heer.

Ein weiteres Argument, das die Gemeinde bereits zuvor angeführt und mit Gutachten untermauert hatte und das vom Landratsamt nicht genügend gewürdigt worden sei, hänge mit der Verkehrsverbindung zusammen. Denn weder die Feldwege noch die Kreisstraße, die den Schwerlastverkehr aus dem Steinbruch fassen müssten, seien für diese Belastung ausgelegt, argumentiert die Gemeinde. Darüber hinaus gebe es auf der schmalen Straße zu wenig Platz. Zwar geht das Landratsamt davon aus, dass Haltebuchten ausreichen, um den Verkehr fließen zu lassen. „Doch wie viele Buchten soll es geben und wo sollen sie angelegt werden? Das wurde nicht dargestellt“, so Heer. „Denn immerhin wird dafür wohl privater Grund benötigt werden.“ Die Gemeinderäte waren mit den Ausführungen – der Entwurf des Widerspruchs zählt 35 Seiten – zufrieden und verabschiedeten ihn einstimmig.